

# Hygiene- und Verhaltensregeln der Ludwig-Richter Schule, zu Zeiten der Corona-Pandemie

## Allgemeine Bemerkungen

Der Hygieneplan der Ludwig-Richter-Schule regelt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die wichtigsten Eckpunkte, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Lehrkräfte und Betreuer\*innen unserer erweiterten Schulischen Betreuung gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

## Die wichtigen Hygieneregeln in Kürze:

In der Schule gilt die Abstandsregel von 1,5 Meter. Der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes folgend, ist das Tragen von Behelfs-/Alltagsmasken auf dem Schulgelände erwünscht.

Die Lehrerinnen und Lehrer behandeln das Thema Corona umfangreich im Unterricht, erklären alle Regeln genau, insbesondere die Abstandsregeln, thematisieren das richtige Händewaschen, sowie die Husten- und Nies- Etikette.

Sollte ein Schüler in der Schule Krankheitssymptome zeigen, dann muss er sofort in einem Raum (Nebenraum der Bücherei) abgesondert und von den Eltern abgeholt werden.

Wegen der Ansteckungsgefahr darf es derzeit keinen Sportunterricht geben. Im Musikunterricht darf nicht gesungen werden. Fachunterricht darf in den dafür vorgesehenen Räumen stattfinden, nicht jedoch in der Küche.

Die Abstandsregeln gelten nicht nur im Klassenzimmer, sondern auch auf den Fluren und in den Pausen. Es gibt versetzte Pausenzeiten, damit nicht alle gleichzeitig auf dem Schulhof sind. Außerdem sollen die Lehrkräfte die Zugänge zu den Toilettenanlagen kontrollieren und überwachen, dass immer nur ein Kind den Toilettenraum betritt.

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Absprachen werden vorzugsweise im dafür eingerichteten virtuellen Lehrerzimmer getroffen. Elternabende dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle Beschäftigten der Schule, alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal der Schule, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.

## 1. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

**Schülerinnen und Schüler**, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

## 2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein, wenn nicht durch das Kind mitgebracht, von der Lehrkraft / Betreuerin ausgehändigter Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, zum Beispiel den Nebenraum der Bücherei, gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und Abholung durch die Eltern.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen, keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang (auch während der Pause) und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>) und anschließendem Abtrocknen mit Papierhandtüchern.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen

halten, am besten wegdrehen. Auch das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für den Schulbereich. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

### **3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Partner- und Gruppenarbeit, sowie Spiele, bei denen sich Kinder näherkommen, sind zu unterlassen.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

In der Schule steht für die Reinigung durch Reinigungsfachkräfte die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, da die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Materialien, z.B. Spiele und andere Gegenstände, die normalerweise in der Schule im Klassenzimmer von den verschiedenen Schülerinnen und Schülern verwendet und berührt werden können, müssen weggeräumt werden.

In unserer ESB wird Spiel- und Bastelmaterial personalisiert ausgegeben und nach Benutzung gereinigt, bzw. desinfiziert. Eine Weitergabe von Spiel- und Bastelmaterial unter den Kindern findet nicht statt.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

#### **4. Hygiene im Sanitärbereich**

Die Schülertoiletten bleiben während der Unterrichts- und Betreuungszeit unverschlossen. Somit entfällt die Nutzung des bisher üblichen „Toilettenschlüssels“. Es darf immer nur 1 Kind in den Toilettenraum. In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, durch den Schulhausverwalter kontrolliert und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind aufgestellt.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

#### **5. Infektionsschutz in den Pausen**

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten helfen vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich den Schulhof betreten oder die Sanitärräume aufsuchen. Auf dem Weg in die Hofpause und während der Hofpause ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gewünscht. In den Pausen wird die Aufsicht von den Klassenlehrerinnen oder ihren Vertreterinnen geführt. Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern sind unbedingt zu unterbinden. Schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände dürfen nicht betreten werden und sind als solche gekennzeichnet. Die Kinder frühstücken unter Einhaltung der Abstandsregeln im Freien und nicht im Klassenzimmer. Bei schlechtem Wetter werden dafür die vorhandenen überdachten Bereiche genutzt. Getränke dürfen auch im Klassenzimmer getrunken werden.

#### **6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

Sportunterricht und sportliche Aktivitäten können aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Dies gilt für die Turnhalle, wie auch für andere Innenbereiche der Schule. Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss verzichtet werden.

#### **7. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen, hierzu wird die Wegeführung durch Abstandsmarkierungen und Hinweis- und Wegschilder geregelt.

Die Anfangs-, Schluss- und Pausenzeiten werden verändert und gestaffelt.

Da das Schulhaus über zwei Treppenhäuser verfügt, wird das rechte Treppenhaus für den Zugang zu den Klassen und das linke Treppenhaus zum Verlassen der Klassen genutzt. Dadurch soll „Gegenverkehr“ auf den Gängen ausgeschlossen werden.

#### **8. Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen mit Anwesenheit des Kollegiums müssen auf das notwendige Maß begrenzt bleiben. In Konferenzen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Entsprechende Angebote stehen über die virtuellen Klassen und das virtuelle Lehrerzimmer der Ludwig-Richter-Schule zur Verfügung. Elternabende dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

## **9. Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

## **10. Umgang mit Erkrankten in der Einrichtung**

Grundsätzlich sollten alle Personen, die sich krank fühlen, zuhause bleiben. Sollte dennoch bekannt werden, dass eine Person positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde und im Rahmen der Inkubationszeit Kontakt zu Personal oder Schülerinnen und Schülern hatte, sind zur Vereinfachung der Ermittlungsarbeit des Gesundheitsamts die Listen der betroffenen Klassenzusammensetzungen bereit zu halten.

Das Gesundheitsamt wird sich bei einem solchen Indexfall selbstständig bei der Schule melden. Die Aufgabe des Gesundheitsamts ist es hierbei, die Kontaktpersonen zu verfolgen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Ein generelles Schließen der Schule oder ganzer Klassen bei positiv getesteten Personen ist nicht erforderlich.

## **Anhang zum Hygieneplan**

### **Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken**

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 31.3.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Zu beachten ist, dass das dichte Anliegen der Behelfsmaske sowie die tägliche Reinigung nach dem Tragen bei mindestens 60° C, idealerweise bei 95° C (alternativ heißes Bügeln) gewährleistet werden muss.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Beschlossen durch die Gesamtkonferenz

Ludwig-Richter-Schule, im Mai 2020